



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Gesundheit und Soziales

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 66 • 39135 Magdeburg

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
Sachsen-Anhalt e.V.  
Landesgeschäftsführerin  
Frau Dr. Kornemann-Weber  
Walther-Rathenau-Str. 38

39104 Magdeburg



### Förderung der Drogen- und Suchtberatungsstellen in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

Datum 9.02.2010  
AZ: 21

bearbeitet von Frau Klefer  
Durchwahl: (0391) 567-6934  
E-Mail: berina.klefer@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Frau Dr. Kornemann-Weber,

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben über den Finanzierungsmodus bei der Förderung der Drogen- und Suchtberatungsstellen informieren. Gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) § 10 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Haushaltsjahr 2010 jährlich 1.496.400,00 € zur Finanzierung der Drogen- und Suchtberatungsstellen (kommunaler Anteil) in Form von besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesundheitsdienstgesetzes.

Die Landesmittel zur Förderung der Drogen- und Suchtberatungsstellen sind ab dem Haushaltsjahr 2010 nicht mehr im Einzelplan 06 (Ministerium für Gesundheit und Soziales), sondern im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt. Die Bewirtschaftung des Titels 633 16 „Zuweisung an Gemeinden zur Finanzierung der Suchtberatungsstellen“ in Höhe von 1.496.400 € (Landesanteil) soll dem MS übertragen werden. Bewilligungsbehörde gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten ist das Landesverwaltungsamt, Referat 606.

Es ist beabsichtigt, den Landkreisen im Jahre 2010 und auch im Jahre 2011 die Landesmittel in der Höhe zuzuweisen, wie sie im Jahre 2009 den Trägern in den entsprechenden Landkreisen/kreisfreien Städten bewilligt worden

Turnschanzenstraße 28  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4821  
www.ms.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 016 00

sind. Dies stellt eine Übergangslösung dar, bis der Prozess der Neustrukturierung der Beratungstellenlandschaft abgeschlossen sein wird. Die entsprechende Förderrichtlinie wird außer Kraft gesetzt werden. Die Auszahlung soll vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals erfolgen.

Die zugewiesenen Mittel sollen an die Träger der zugelassenen Drogen- und Suchtberatungsstellen weitergereicht werden. Bewilligungsbehörde für die Ausreichung der gesamten Mittel an die Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Ihnen gegenüber erfolgt auch die Antragstellung bis hin zur Verwendungsnachweisprüfung.

Analog zu den Bestimmungen im FAG ist durch die Landkreise eine Erklärung über die Weiterleitung und zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Bewilligungsbehörde gegenüber abzugeben (FAG: mit der Jahresrechnung). Diese Festlegungen gelten ab dem 01.01.2010 rückwirkend.

Die Bewilligungsbehörde wird die Landkreise und die Träger informieren. Ich werde den Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*iv. Quisen*

Dr. Dr. Reinhard Nehring